

Vollzug der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs - Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV);

Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen für den Bereich der Stadt Aschaffenburg

Anlage: Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebs

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 2 a Tier-LMÜV, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschaffenburg ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 des Tenors getroffene Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Tag nach der Veröffentlichung im Main-Echo in Kraft.

Hinweise:

- Die Tätigkeit der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen und die damit verbundene Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen kann als eine privatrechtliche Dienstleistung eines Tierarztes gegenüber dem Auftraggeber (Tierhalter) angesehen werden. Eine Übertragung behördlicher Aufgaben in Form der Beleihung oder der Beauftragung als Verwaltungshelfer ist nicht erforderlich. Die Vergütung für die Dienstleistung (Schlachttieruntersuchung in Verbindung mit der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung) wird im Rahmen des Privatrechts (z. B. nach GOT) direkt zwischen Tierhalter und Tierarzt wie bisher abgerechnet.
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg unter <https://www.aschaffenburg.de/> oder im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt der Stadt Aschaffenburg, Wermbachstr. 30, 63739 Aschaffenburg, nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Begründung:

I.

Nach EU-Recht muss auch die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt werden. Gerade bei Notschlachtungen steht nicht immer unmittelbar ein amtlicher Tierarzt zur Verfügung. Nach § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) besteht die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen deutschlandweit genutzt werden und alle Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen soll damit erhalten bleiben.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.05.2021 wurden die Kreisverwaltungsbehörden gebeten, die entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen.

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht erfolgen. Die Allgemeinverfügung erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss,

ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittellkette eingebracht werden könnte.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntmachung gewählt. Da Unfälle bei Tieren jederzeit auftreten können, musste sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen des EU-Recht so schnell wie möglich erfüllt werden.

Zu Ziffer 2.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme in Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da die Anordnung der Ziffer 1. aus Gründen des Tierschutzes sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen muss. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können.

Es kann daher nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Ernennung der amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Zu Ziffer 3.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Main-Echo als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,

Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 17.06.2021


Jürgen Herzing
Oberbürgermeister
Stadt Aschaffenburg

Anlage:

VETERINÄRBESCHEINIGUNG
im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin:

Nr.:

1. Identifizierung der Tiere

Art:

Anzahl Tiere:

Kennzeichnung:

Eigentümer der Tiere:

2. Ort der Notschlachtung

Anschrift:

Kennnummer des Betriebs (*):

3. Bestimmungsort der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

.....

mit folgendem Transportmittel:

4. Sonstige zweckdienliche Angaben

.....

5. Erklärung

Der Unterzeichner/Die Unterzeichnende erklärt:

(1) Die in Teil I bezeichneten Tiere wurden am (Datum) um (Uhrzeit) am
vorgenannten Ort der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.

(2) Die Tiere wurden am (Datum) um (Uhrzeit) geschlachtet und die Schlachtung und
das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

(3) Grund der Notschlachtung:

(4) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festgestellt:

(5) Das Tier hat /Die Tiere haben folgende Behandlungen erhalten:

(6) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügten den gesetzlichen Vorschriften und standen einer
Schlachtung der Tiere nicht entgegen.

Ausgestellt in:

(Ort)

am:

(Datum)

Stempel

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin)

(*) Optional.